

EINJÄHRIGE NUTZUNGSDAUER BEI COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE

Das BMF räumt bei Computerhardware und Software die Möglichkeit ein, von einer betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr auszugehen und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten entsprechend abzuschreiben. Nach anfänglichen Irritationen durch die Formulierungen des BMF hat dieses nun seine Sichtweise präzisiert.

VERLAUTBARUNGEN DES BMF

BMF-SCHREIBEN VOM 26.02.2021

Das BMF äußerte sich zunächst mit Schreiben vom 26.02.2021 (BStBl. I 2021, S. 298) zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung. Darin wird ausgeführt, dass angesichts des raschen technischen Fortschritts bei Computerhardware und Software von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einem Jahr ausgegangen werden kann.

Unter dem hier verwendeten Begriff der Computerhardware fasst das BMF dabei neben Desktop-Computern und Notebooks u. a. auch Peripherie-Geräte. Als Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung versteht das BMF sowohl Stan-

dardanwendungen als auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen. Explizit erfasst wird dabei auch ERP-Software.

Die einjährige Nutzungsdauer kann laut BMF erstmals für Anschaffungen bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr angenommen werden. Wurde bei in früheren Wirtschaftsjahren erworbener oder hergestellter Computerhardware oder Software noch eine längere Nutzungsdauer zugrunde gelegt, kann in der Gewinnermittlung für das nach dem 31.12.2020 endende Wirtschaftsjahr ebenso von einer nur einjährigen Nutzungsdauer ausgegangen werden.

Allerdings wurden durch das Schreiben auch einige Fragen aufgeworfen. So war unklar, ob das BMF infolge des Ansatzes einer nur einjährigen Nutzungsdauer

den Sofortabzug der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermöglichen möchte, da die Regelungen zur Absetzung für Abnutzung mitsamt der sog. pro rata temporis-Vorgabe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr vorsehen. Nicht abschließend geklärt war zudem, ob eine zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz abweichende Bewertung betroffener Wirtschaftsgüter möglich ist. Aus der Formulierung des BMF-Schreibens konnte geschlossen werden, dass es sich bei dem Ansatz einer nur einjährigen Nutzungsdauer um ein steuerliches Wahlrecht handeln sollte, so dass ein Abweichen möglich sein sollte.

BMF-SCHREIBEN VOM 22.02.2022

Mit Schreiben vom 22.02.2022 (BStBl. I 2022, S. 187) ging das BMF abermals auf die Nutzungsdauer von Computerhardware und Software ein und ergänzte damit seine vorgehenden Aussagen. Demnach soll es sich bei der Annahme einer einjährigen Nutzungsdauer nicht um eine besondere Form der Abschreibung oder eine neue Abschreibungsmethode handeln. Auch sei die Vorgabe nicht als Sofortabschreibung zu verstehen. Somit vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass – ungeachtet der etwaig entgegenstehenden gesetzlichen Formulierung des § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG – die pro rata temporis-Vorgabe grundsätzlich anzuwenden ist und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Annahme einer einjährigen Nutzungsdauer grundsätzlich monatsgerecht aufzuteilen sind. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn abweichend hiervon im Jahr der Anschaffung oder Herstellung die Abschreibung in voller Höhe vorgenommen wird, sodass faktisch wohl doch die Möglichkeit zur Sofortabschreibung eingeräumt wird.

Weiter verneint das BMF ausdrücklich, dass es sich bei der Anwendung der nur einjährigen Nutzungsdauer um ein steuerliches Wahlrecht handelt. Hierdurch wur-

de die Frage der möglichen abweichenden Bewertung der betroffenen Wirtschaftsgüter für handels- und steuerbilanzielle Zwecke erneut entfacht.

BMF-ANTWORTSCHREIBEN VOM 26.04.2022

Auf eine entsprechende Eingabe der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft reagierte das BMF abermals mit einem an diese gerichteten Schreiben vom 26.04.2022 (DStR 2022, S. 942). Darin wird bestätigt, dass es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung bei der Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer für Zwecke der Steuerbilanz nicht um eine steuerliche Wahlrechtsausübung handelt.

Dies habe aber keine Auswirkungen auf das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz. Auch ohne die Annahme eines steuerlichen Wahlrechts könne in der Handelsbilanz eine andere Nutzungsdauer für die planmäßige Abschreibung zu Grunde gelegt werden, wie dies bereits bislang bei einer vom handelsrechtlichen Ansatz abweichenden Nutzungsdauer laut AfA-Tabellen der Fall sei.

Klarstellend verweist das BMF auf den steuerlichen Bewertungsvorbehalt in § 5 Abs. 6 EStG, wonach bei der steuerlichen Gewinnermittlung ausdrücklich u. a. die steuerlichen Vorgaben zur Bewertung als auch zur Abschreibung zu berücksichtigen sind. Hieraus schlussfolgert das BMF, dass eine Abweichung der steuerrechtlichen von der handelsrechtlichen Bewertung jederzeit möglich ist.

Zudem verweist das BMF darauf, dass das „Angebot“ einer kürzeren Nutzungsdauer beihilferechtlich unbeachtlich sei, da es sich nicht um eine Sonderregelung handelt bzw. das Abschreibungssystem nicht verändert würde.

PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Computerhardware und Software können gemäß den Verlautbarungen des BMF in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren steuerbilanziell sofort gewinnmindernd berücksichtigt werden.

In der Handelsbilanz wird hingegen regelmäßig die Annahme einer nur einjährigen Nutzungsdauer für Computerhardware und Software nicht den tatsächlichen betriebsindividuellen Verhältnissen entsprechen. Vielmehr wird für handelsbilanzielle Zwecke wie bisher eine mehrjährige Nutzungsdauer je nach konkretem Wirtschaftsgut heranzuziehen sein. Folglich kommt es zu einer abweichenden Bilanzierung in der Steuer- und Handelsbilanz mit etwaigen Auswirkungen auf den Ausweis latenter Steuern. Das BMF geht ausdrücklich davon aus, dass ein solcher zwischen Handels- und Steuerbilanz abweichender Ansatz von Computerhardware und Software in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren möglich ist.

Hinweis

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich die Finanzgerichte an Vorgaben der Finanzverwaltung, die von den gesetzlichen Vorgaben abweichen, nicht gebunden sehen. In einem etwaigen Streitfall könnte damit ein Finanzgericht dem vollen Abzug der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr widersprechen. Auch könnte ggf. ein Finanzgericht den abweichenden Ansatz in der Handels- und Steuerbilanz aufgreifen, sofern dieser Sachverhalt Gegenstand einer finanzgerichtlichen Streitigkeit wird. Nach den Erfahrungen aus der Praxis sieht sich die Finanzverwaltung in aller Regel an die Positionen in einem

BMF-Schreiben gebunden. Gleichwohl kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Stimmen aus der Finanzverwaltung eine von dem BMF abweichende Auffassung vertreten und diese auch durchzusetzen versuchen.

Unbeantwortet gelassen hat das BMF schließlich bislang die Frage, ob der Ansatz einer einjährigen Nutzungsdauer einheitlich angewandt werden muss. U. E. würde es zwar der Stetigkeit der Bilanzierung widersprechen, wenn gleichwertige Wirtschaftsgüter unterschiedlich behandelt werden. Möglich sein sollte allerdings, zwischen unterschiedlichen Gruppen, wie z. B. Desktop-Geräten und mobilen Endgeräten oder zwischen Computerhardware und Software, zu differenzieren.

FAZIT

Basierend auf den Verlautbarungen der Finanzverwaltung kann der Ansatz der Abschreibung in Höhe der gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von in einem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr angeschaffter oder hergestellter Computerhardware und Software genutzt werden, um einen möglichst geringen steuerlichen Gewinn auszuweisen. In einer Verlustsituation des Unternehmens sollte vor Inanspruchnahme der einjährigen Nutzungsdauer berücksichtigt werden, inwieweit ein dadurch erhöhter Verlust im Wege des Verlustrück- bzw. -vortrags genutzt werden kann.

ANSPRECHPARTNER



Gerne gehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei Ebner Stolz mit Ihnen detailliert auf die Auswirkungen dieser neuen Verwaltungsanweisung im konkreten Fall ein. Weitere Ansprechpartner finden Sie auf unserer Webseite.

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 23.06.2022

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtig-

keit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.